Rahmenvereinbarung

zwischen

der Berufsgenossenschaft Holz und Metall (BGHM),

Isaac-Fulda-Allee 18, 55124 Mainz,

- im Folgenden **Auftraggeberin** genannt -

und

...

...

- im Folgenden **Auftragnehmer** genannt -

über den

Druck und die Lieferung von Schreibblöcken

[Redaktionelle Anmerkung:

Mit gelb markierter Text wird nach Erteilung des Zuschlages gemäß den Ergebnissen des Vergabeverfahrens ersetzt, siehe hierzu § 18 Abs.6]

Inhaltsverzeichnis

§ 1 VERTRAGSGEGENSTAND 3

§ 2 VERTRAGSBESTANDTEILE 3

§ 3 VERTRAGSDAUER 4

§ 4 KÜNDIGUNG 4

§ 5 DURCHFÜHRUNG DES VERTRAGES / ABNAHMEMENGE 4

§ 6 RECHTE UND PFLICHTEN DES AUFTRAGNEHMERS 5

§ 7 TARIFTREUEVERSPRECHEN 6

§ 8 SPRACHE 7

§ 9 ABNAHME 7

§ 10 HAFTUNG / MÄNGELANSPRÜCHE 7

§ 11 LIEFERUNG 8

§ 12 VERGÜTUNG 9

§ 14 RECHNUNG / ZAHLUNG 10

§ 15 BEAUFTRAGUNG VON UNTERAUFTRAGNEHMERN 11

§ 16 SCHWEIGEPFLICHT, DATENSCHUTZ 12

§ 17 ANTIKORRUPTIONSKLAUSEL 12

§ 18 SCHLUSSBESTIMMUNGEN 13

BGHM
Berufsgenossenschaft
Holz und Metall

Ihre gesetzliche Unfallversicherung

04 Vertrag

§ 1 Vertragsgegenstand

(1) Gegenstand dieser Rahmenvereinbarung ist der Druck und die Lieferung von Schreibblöcken auf Basis von Einzelabrufen.

(2) Diese Rahmenvereinbarung regelt die Bedingungen für sämtliche auf werkvertraglicher Basis zu erbringenden Leistungen, die die Auftraggeberin durch Einzelvertrag an den Auftragnehmer vergibt.

(3) Die zu erbringende Leistung und ihr Umfang sind in dem Leistungsverzeichnis zum Vergabeverfahren **2026-053-N-ABBGA** festgelegt.

§ 2 Vertragsbestandteile

(1) Bestandteile dieser Rahmenvereinbarung sind bei Widersprüchen in der nachstehenden Reihen- und Rangfolge:

a) dieser Vertragstext,

b) das Leistungsverzeichnis **2026-053-N-ABBGA**,

c) das Preisblatt des Auftragnehmers im Vergabeverfahren **2026-053-N-ABBGA,** einschließlich sämtlicher im Rahmen der Ausschreibung geforderten und nachgereichter Nachweise, Aufstellungen und Erklärungen,

d) die Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen, Teil B (VOL/B), in der jeweils aktuell gültigen Fassung, derzeit 2003.

Hierbei gelten diese Rahmenvereinbarung und das von der Auftraggeberin übersandte Leistungsverzeichnis stets vorrangig. Angaben des Auftragnehmers in den vorgenannten Vertragsunterlagen werden nur insoweit Vertragsbestandteil, wie sie der vorrangig geltenden Rahmenvereinbarung und dem Leistungsverzeichnis nicht widersprechen oder diese einschränken. Gleiches gilt für die Angebote und Vereinbarungen beim jeweiligen Einzelabruf, die diese Rahmenvereinbarung lediglich konkretisieren und dieser nicht vorgehen.

(2) Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers sind und werden auch künftig nicht Bestandteil dieser Rahmenvereinbarung und entfalten gegenüber der Auftraggeberin keine rechtsverbindliche Wirkung. Dies gilt auch, sofern der Auftragnehmer nach Vertragsschluss etwa im Rahmen der Korrespondenz mit der Auftraggeberin auf Allgemeine Geschäftsbedingungen verweist oder diese beilegt.

§ 3 Vertragsdauer

(1) Diese Rahmenvereinbarung wird mit Zuschlagserteilung wirksam. Die Leistungserbringung durch den Auftragnehmer erfolgt über einen Zeitraum von **24** Monaten. Die Leistungserbringung beginnt am **01.03.2027.**

(2) Die Auftraggeberin ist berechtigt, eine Option zur **zweimaligen** Verlängerung dieser Rahmenvereinbarung, um jeweils weitere **12 Monate** auszuüben.

Bei Ausübung der Verlängerungsoption(en) ist der Auftragnehmer bis spätestens 6 Monate vor Beendigung der Vertragslaufzeit schriftlich in Kenntnis zu setzen. In dem Fall, dass die Auftraggeberin von der Verlängerungsoption Gebrauch macht, endet diese Rahmenvereinbarung zum **28.02.2030 bzw. 28.02.2031**, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

(3) Abweichend von Absatz 1 endet diese Rahmenvereinbarung vorzeitig, wenn die in Ziffer 1.2 des Leistungsverzeichnisses angegebene Höchstgrenze erreicht wird.

(4) Die Laufzeit und die Leistungserbringung aus den Einzelverträgen werden durch die Beendigung dieser Rahmenvereinbarung nicht berührt. Die Auftraggeberin ist deshalb insbesondere berechtigt, bis zum Ende der Laufzeit dieser Rahmenvereinbarung noch Leistungen abzurufen und so einzelne Verträge zu beauftragen, die nach dem Ende der Laufzeit dieser Rahmenvereinbarung zu erfüllen sind.

§ 4 Kündigung

(1) Beide Vertragsparteien sind zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund berechtigt. Ein wichtiger Grund zur Kündigung durch die Auftraggeberin liegt insbesondere dann vor, wenn der Auftragnehmer:

- nachhaltig und erheblich die Erfüllung vertraglicher Verpflichtungen unterlässt und ihn die Auftraggeberin in Textform unter Benennung der zu beanstandenden Umstände abgemahnt und der Auftragnehmer nicht unverzüglich nach Zugang der Abmahnung die beanstandeten Umstände behoben hat,
- oder die weiteren Kündigungsgründe nach § 8 Nr. 1 und Nr. 2 VOL/B erfüllt.

(2) Die Kündigung ist mindestens in Textform zu erklären.

(3) Schadensersatzansprüche bleiben von dem Recht zur außerordentlichen Kündigung unberührt.

§ 5 Durchführung des Vertrages / Abnahmemenge

(1) Die Auftraggeberin ist auf der Grundlage dieser Rahmenvereinbarung zum Abruf von Leistungen gegenüber dem Auftragnehmer berechtigt. Erst durch den einzelnen Abruf

kommt über die jeweilige Werkleistung ein gesonderter Vertrag zustande, dessen Inhalt sich nach dem Einzelabruf und den darin enthaltenen Terminen sowie den in dieser Rahmenvereinbarung enthaltenen Bestimmungen richtet.

(2) Die gemäß dieser Rahmenvereinbarung zu erbringenden vertragsgegenständlichen Leistungen können bis zu der in Ziffer 1.2 des Leistungsverzeichnisses angegebenen Höchstgrenze innerhalb des unter § 3 Abs. 1 und 2 dieser Rahmenvereinbarung angegebenen Zeitraums abgerufen werden.

(3) Die Auftraggeberin schätzt unverbindlich, dass die in den Vergabeunterlagen dargestellten Mengengerüste während der Laufzeit dieser Rahmenvereinbarung abgerufen werden, ohne dass der Auftragnehmer einen Anspruch hierauf hätte oder bei Nichtabruf von dem Auftragnehmer Rechte jedweder Art, insbesondere auf Entschädigung oder Schadensersatz, geltend gemacht werden können.

(4) Bei Ausübung der Optionen zur Vertragsverlängerung gem. § 3 Abs. 2 kann die Auftraggeberin jeweils die Erbringung weiterer Werkleistungen zu den Bedingungen dieser Rahmenvereinbarung verlangen. Eine Mindestabnahmemenge besteht jedoch nicht.

§ 6 Rechte und Pflichten des Auftragnehmers

(1) Der Auftragnehmer stellt die Herstellung und Belieferung der Auftraggeberin mit in § 1 genannten Leistungen über die gesamte Laufzeit der Rahmenvereinbarung in gleichbleibender Qualität sicher. Grundlage der Qualität sind die im Vergabeverfahren erbrachten Nachweise.

(2) Das Weisungsrecht in fachlicher und disziplinarischer Hinsicht gegenüber den mit der Werkleistung betrauten Personen liegt ausschließlich in der Verantwortung des Auftragnehmers, und zwar unabhängig vom jeweiligen Leistungsort.

(3) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Leistungen innerhalb kürzester Zeit durchzuführen. Die Termine werden jeweils bei Auftragserteilung verbindlich vereinbart.

(4) Erkennt der Auftragnehmer, dass er eine Leistungsfrist nicht einhalten kann, so hat er der Auftraggeberin die Gründe für die Verzögerung unverzüglich mitzuteilen. Etwaige Ansprüche der Auftraggeberin aus der nicht fristgemäßen Erfüllung des Vertrages bleiben unberührt.

(5) Der Auftragnehmer verpflichtet sich gegenüber der Auftraggeberin, die jeweils gültigen Vorschriften zum gesetzlichen Mindestlohn einzuhalten und seinen Beschäftigten, die in den Anwendungsbereich des Mindestlohngesetzes fallen, mindestens den derzeit geltenden gesetzlichen Mindestlohn zu zahlen. Soweit für die Branche ein Tariflohn existiert, verpflichtet er sich diesen zu zahlen. Er verpflichtet sich ebenfalls, die entsprechende Verpflichtung der von ihm beauftragten Unternehmen und deren Subunternehmen im Rahmen der Vertragsgestaltung sicherzustellen.

(6) Der Auftragnehmer verpflichtet sich zu Wahrung der fairen Arbeitsbedingungen der Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben, insbesondere den einschlägigen Normen der ILO-Kernarbeitsnormen, des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes, des Aufenthaltsgesetzes, des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes und – sofern einschlägig – des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes. Diese Pflichten gelten für den Auftragnehmer während der gesamten Laufzeit des Vertrages. Sollte die Auftraggeberin eines Verstoßes erlangen, behält sie sich das Recht zur außerordentlichen Kündigung vor.

§ 7 Tariftreueversprechen

(1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, den zur Leistungserbringung eingesetzten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern für die Dauer, in der sie in Ausführung dieser Rahmenvereinbarung tätig sind, mindestens die Arbeitsbedingungen zu gewähren, die die jeweils einschlägige Rechtsverordnung nach § 5 BTTG festsetzt. Dies gilt nicht, soweit und solange der Auftragnehmer nicht unter den Anwendungsbereich einer Rechtsverordnung nach § 5 des Bundestariftreuegesetzes fällt.

(2) Ebenso hat der Auftragnehmer von Nachunternehmern und von dem Auftragnehmer oder von Nachunternehmern beauftragten Verleihern zu verlangen und durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass die Nachunternehmer und von dem Auftragnehmer oder von Nachunternehmern beauftragte Verleiher ihre Pflichten nach § 4 Abs. 1 und 3 BTTG erfüllen. Die Verpflichtung gilt auch dann, wenn für den Auftragnehmer selbst keine Rechtsverordnung nach § 5 des Bundestariftreuegesetzes einschlägig ist. In Bezug auf die Nachunternehmer und Verleiher gilt Absatz 1 Satz 2 entsprechend.

(3) Die Einhaltung des Tariftreueversprechens nach § 3 BTTG ist durch den Auftragnehmer mittels geeigneter Unterlagen (z.B. Lohnabrechnungen, Zahlungsbelege, Arbeitsverträge) zu dokumentieren. Diese Unterlagen sind auf Anforderung der Prüfstelle Bundestariftreue bei der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See vorzulegen. Im Falle einer Kontrolle durch die Prüfstelle Bundestariftreue nach § 8 BTTG, verpflichtet sich der Auftragnehmer die Kontrollen zu dulden und die für die Kontrolle erheblichen Auskünfte zu erteilen.

(4) Anstelle der Pflicht zur Vorlage von Nachweisen nach Absatz 3 (§ 9 BTTG) kann auch ein geeignetes Zertifikat einer der in den Vergabeverordnungen genannten Präqualifizierungsstellen vorgelegt werden. Die Dokumentationspflicht entfällt auch dann, sobald das Zertifikat nachgereicht wird und dies nachgewiesen ist.

(5) Die Parteien vereinbaren eine Vertragsstrafe in Höhe von maximal 1 Prozent der Netto-Auftragssumme dieses Vertrages pro Verstoß, bei mehreren Verstößen von maximal 10 Prozent der Netto-Auftragssumme dieses Vertrages. Als Nettoauftragssumme gilt der Betrag, der der Summe sämtlicher abrechnungsfähiger Positionen ohne Steuern bis zum Ende der maximalen Vertragslaufzeit entspricht. Die Vertragsstrafe ist verwirkt, wenn die Prüfstelle einen Verstoß des Auftragnehmers gegen seine Pflichten nach § 3

oder § 9 BTTG durch Verwaltungsakt nach § 13 BTTG festgestellt hat und das Vorverfahren nach § 13 Abs. 4 BTTG abgeschlossen ist.

(6) Im Fall der Verwirkung der Vertragsstrafe nach Absatz 5 ist die Auftraggeberin berechtigt, den Vertrag außerordentlich fristlos zu kündigen.

(7) Der Auftragnehmer haftet zudem für die zur Leistungserbringung aus dieser Rahmenvereinbarung von ihm beauftragten Unterauftragnehmer für die Erfüllung der Zahlungspflicht nach § 4 Abs. 1 i.V.m. § 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BTTG dieses Unternehmers, weiterer Nachunternehmer oder eines von dem Unternehmer oder einem Nachunternehmer beauftragten Verleihers wie ein selbstschuldnerischer Bürge. Es gelten die Bestimmungen nach § 12 BTTG.

(8) Wird während der Laufzeit dieser Rahmenvereinbarung eine auf § 5 BTTG gestützte Rechtsverordnung erlassen, in deren Anwendungsbereich der Auftragnehmer fällt, so steht dem Auftragnehmer ein Sonderkündigungsrecht zu, soweit ihm die Vertragserfüllung zu der vereinbarten Vergütung nicht mehr zumutbar ist. Die Kündigung hat schriftlich und unter Bezeichnung der neu geltenden Rechtsverordnung sowie Darlegung ihrer Auswirkungen auf die Kosten des Auftragnehmers im Rahmen dieser Vereinbarung zu erfolgen. Sie kann erst nach Inkrafttreten der betroffenen Rechtsverordnung und nach Wirksamwerden der in ihr geregelten Arbeitsbedingungen erklärt werden. Die Kündigungsfrist beträgt sechs Monate zum Ende eines Kalendermonats. Sie beginnt mit dem Zugang der Kündigungserklärung bei der Auftraggeberin.

§ 8 Sprache

Die zur Vertragserfüllung tätigen Mitarbeiter mit direktem Kontakt zur Auftraggeberin müssen die deutsche Sprache fließend in Wort und Schrift beherrschen. Alle Unterlagen müssen in deutscher Sprache abgefasst werden.

§ 9 Abnahme

Die Leistungen des Auftragnehmers gelten als abgenommen, wenn die Auftraggeberin die Abnahme nicht innerhalb von 14 Tagen nach Eingang am von der Auftraggeberin benannten Ort unter Angabe von mindestens einem Mangel verweigert hat.

§ 10 Haftung / Mängelansprüche

(1) Für Pflichtverletzungen des Auftragnehmers sowie Mängelansprüche der Auftraggeberin gelten die Regelungen der VOL/B.

(2) Schäden sind dem Auftragnehmer unverzüglich mitzuteilen. Die Schadensbehebung erfolgt in Abstimmung mit der Auftraggeberin.

§ 11 Lieferung

(1) Die Lieferungen erfolgen an die Adresse des von der Auftraggeberin beauftragten Dienstleisters innerhalb Deutschlands, derzeit in 38179 Schwülper. Die Lieferadresse kann sich während der Vertragslaufzeit ändern.

(2) Die Lieferung erfolgt durch den Auftragnehmer auf sein Risiko und gemäß der im Preisblatt angegebenen Kilometerpauschale an den von der Auftraggeberin im Einzelabruf benannten Standort und dort an die benannte Verwendungsstelle.

(3) Die Lieferkosten nach Abs. 1 und 2 werden auf Basis der vereinbarten Kilometerpauschale, multipliziert mit den tatsächlich gefahrenen Kilometern, abgerechnet. Erfolgt die Lieferung ausnahmsweise durch einen Versanddienstleister, werden die tatsächlich entstandenen und durch geeignete Belege nachgewiesenen Versandkosten abgerechnet.

(4) Soweit in der Leistungsbeschreibung oder von der Auftraggeberin beim Einzelabruf nicht anders angegeben, müssen alle Lieferungen bis spätestens 8 Wochen nach Eingang der Bestellung am Lieferort eingehen (verbindlicher Vertragstermin).

Vereinbarte Liefertermine sind nur dann eingehalten, wenn der Liefergegenstand zu dem vorgesehenen Zeitpunkt am vereinbarten Lieferort in der vereinbarten Menge mangelfrei eingegangen ist.

(5) Der Auftragnehmer teilt der Auftraggeberin und dem von der Auftraggeberin beauftragten Dienstleister das Datum der voraussichtlichen Anlieferung des Liefergegenstandes mit, sobald und soweit ihm dies möglich und zumutbar ist. Kann der Auftragnehmer einen bestimmten Liefertermin nicht zusagen, so ist er verpflichtet, der Auftraggeberin den frühesten und spätesten Liefertermin mitzuteilen. Erkennt der Auftragnehmer, dass er seine Leistungs- und Lieferfrist nicht einhalten kann, so hat er der Auftragnehmerin die Gründe für die Verzögerung unverzüglich mitzuteilen. Etwaige Ansprüche der Auftraggeberin aus der nicht fristgemäßen Erfüllung des Vertrages bleiben unberührt.

(6) Die Auftraggeberin ist berechtigt, nach den gesetzlichen Bestimmungen vom einzelnen Vertrag durch Erklärung in Textform zurückzutreten, wenn der Auftragnehmer den Liefertermin nach Absatz 3 überschreitet. Hat der Auftragnehmer die Überschreitung des Liefertermins zu vertreten, ist die Auftraggeberin auch berechtigt, nach den gesetzlichen Bestimmungen Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen.

(7) Bei Lieferverzögerungen oder Lieferungsunterbrechungen infolge unvorhersehbarer Ereignisse wie höherer Gewalt, Krieg, Arbeitskämpfe oder Naturkatastrophen oder infolge sonstiger außerhalb des Einflussbereichs des Lieferanten liegender und von ihm nicht zu vertretender unabwendbarer und schwerwiegender Ereignisse, sind die Parteien für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von den Vertragspflichten befreit. Die Parteien sind verpflichtet, nach Treu und Glauben ihre gegenseitigen Vertragspflichten den veränderten Verhältnissen anzupassen. Das gesetzliche und vertragliche Rücktrittsrecht bleiben unberührt.

(8) Ein Selbstbelieferungsvorbehalt des Auftragnehmers wurde nicht vereinbart. Insbesondere sind auch etwaige spätere Selbstbelieferungsvorbehalte des Auftragnehmers unbeachtlich. Etwaige Lieferverzögerungen und Lieferschwierigkeiten, die dadurch entstehen, dass der Auftragnehmer die an die Auftraggeberin zu liefernden Gegenstände seinerseits erst außerhalb der Bundesrepublik Deutschland beschaffen muss, fallen allein und vollständig in die Verantwortungs- und Risikosphäre des Auftragnehmers, der sich insoweit insbesondere nicht auf eine Verlängerung vertraglicher Lieferfristen und Termine berufen kann.

(9) Die Auslieferung erfolgt in handelsüblicher, den Erfordernissen des Liefergegenstandes und der Versandart angepasster Verpackung.

(10) Die Bestimmungen der Verordnung über die Vermeidung von Verpackungsabfällen werden vom Auftragnehmer beachtet.

(11) Der Auftragnehmer sichert der Auftraggeberin zu, dass die im Verpackungsmaterial verwandten Materialien keine Schadstoffe bzw. gesundheitsgefährdenden Stoffe enthalten.

(12) Die Auftragnehmer verpflichtet sich, die Anlieferungsbedingungen des von der Auftraggeberin beauftragten Dienstleisters nach Abs. 1 zu beachten.

§ 12 Vergütung

(1) Für die vom Auftragnehmer zu erbringenden Leistungen erhält dieser eine Vergütung nach den im Preisblatt **2026-053-N-ABBGA** genannten Preisen und den Festlegungen beim jeweiligen Einzelabruf. Die Vergütung erfolgt ausschließlich aufgrund tatsächlich erbrachter und nachgewiesener Leistungen auf Basis der dortigen Preise.

Die Preise verstehen sich als Nettopreise zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer. Die Umsatzsteuer ist auf der Rechnung auszuweisen.

(2) Die im Preisblatt enthaltenen Preise umfassen alle Leistungen, die zur ordnungsgemäßen Erfüllung dieser Rahmenvereinbarung erforderlich sind. Dies gilt für die gesamte Laufzeit der Rahmenvereinbarung (inklusive etwaiger optionaler Verlängerungen).

(4) Die Vertragsparteien sind unter den folgenden Bedingungen berechtigt, eine Anpassung der jeweiligen Preise im Hinblick auf die Preisentwicklung für Papiere und Pappen zu verlangen:

a) Als Referenz der allgemeinen Preisentwicklung für Papiere und Pappen wird der vom Statistischen Bundesamt ermittelte Preisindex (Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte) für „Gestrich. Pap., Pappen z. Beschreib., in Ro. od. Bo.“ mit der Nr. GP19-171273 (Basiswert 2021 = 100) bestimmt. Ändert sich der

Preisindex gegenüber dem Stand September 2026 (Wert: 126,7) bzw. der letzten Anpassung der Preise um mindestens 4 % nach oben oder nach unten, so ist jede Partei berechtigt, eine Anpassung der Preise zu verlangen. Die prozentuale Preisanpassung entspricht der prozentualen Indexveränderung bzw. der prozentualen Indexveränderung seit der letzten Preisanpassung durch die Vertragsparteien.

b) Erstmalig kann das Anpassungsverlangen nach 12 Monaten Laufzeit der Rahmenvereinbarung geäußert werden; weitere Erhöhungen sind frühestens jeweils 12 Monate nach Wirksamwerden der vorherigen Erhöhung möglich.

c) Die Preisänderung gilt ab dem 01. des auf Überprüfung der Preise folgenden Monats und wird nach Prüfung und Feststellung durch die Auftraggeberin im Preisblatt (Excel-Datei „10_Preisblatt“ **2026-053-N-ABBGA)** umgesetzt.

§ 14 Rechnung / Zahlung

(1) Die Auftraggeberin ist gemäß der Verordnung über die elektronische Rechnungsstellung im öffentlichen Auftragswesen des Bundes (E-Rechnungsverordnung) verpflichtet, Rechnungen als E-Rechnungen zu empfangen. Der Auftragnehmer stellt Rechnungen in elektronischer Form aus und übermittelt sie unter Angabe der jeweiligen Auftragsnummer als Einzelrechnung an die Auftraggeberin an

993-8003410200-62 (Leitweg-ID).

(2) Zur Übermittlung von elektronischen Rechnungen ist das Rechnungseingangsportal der gesetzlichen Unfallversicherung zu nutzen, welches unter http://uv.flow.tiekinetix.net abgerufen werden kann. Hierzu sind die in den Vergabeunterlagen beigefügten Anforderungen im Rahmen der elektronischen Rechnungsstellung und Zugangsinformationen zum Portal zu beachten.

(3) Für die korrekte Zuordnung einer elektronischen Rechnung an die Auftraggeberin sind neben der Übermittlung der Auftragsnummer (FIP-Nummer), der Bestell-/Lieferantennummer, der kontierungsrelevanten Daten, der geltenden Zahlungsbedingungen, der E-Mail-Adresse des Rechnungsstellers, der Leitweg Identifikationsnummer sowie die Angaben gemäß Ziffer 2.7 des Leistungsverzeichnisses zwingend erforderlich.

(4) Die Rechnungen sind immer je erfolgtem Einzelabruf zu erstellen.

(5) Die Rechnungen müssen den Anforderungen der §§ 14, 14a UstG genügen. Die Leistungspositionen aus dem Preisblatt müssen in der Rechnung so ausgewiesen sein, dass eine Kontrolle gewährleistet ist. Bei Gewährung von Skonto gelten die Bedingungen und Angaben im Preisblatt.

(6) Die Zahlungen erfolgen im Überweisungsverkehr auf ein vom Auftragnehmer schriftlich zu benennendes Konto.

(7) Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage und beginnt mit Eingang einer prüfbaren Rechnung im Original.

(8) Gegen Ansprüche der Auftraggeberin darf der Auftragnehmer nur aufrechnen, soweit seine Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Ein Zurückbehaltungsrecht darf der Auftragnehmer nur wegen unmittelbar aus diesem Vertrag herrührender Gegenansprüche geltend machen, soweit diese unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

(9) Die Abtretung von Forderungen an Dritte ist nur mit vorheriger ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung der Auftraggeberin statthaft. § 354a HGB bleibt davon unberührt.

(10) Eine Vorauszahlung durch die Auftraggeberin wird ausgeschlossen.

§ 15 Beauftragung von Unterauftragnehmern

(1) Bei Zuschlagserteilung ist der Bieter alleiniger Vertragspartner; er ist für die angebotenen Leistungen allein verantwortlich.

(2) Verpflichtet der Bieter für die Leistungserbringung Unterauftragnehmer, so ist dies im Angebot mit den zu erbringenden Aufgaben aufzuführen. Der Generalunternehmer hat bei der Übertragung von Teilen der Leistung den Unterauftragnehmer der Auftraggeberin zu benennen. Die angebotenen Leistungen dürfen jedoch durch den Auftragnehmer nicht als Gesamtpaket an Unterauftragnehmer übertragen werden.

(3) Für den Fall des Einsatzes von Unterauftragnehmern hat der Auftragnehmer

a) bei der Übertragung von Teilen der Leistung (Unterauftrag) nach wettbewerblichen Gesichtspunkten zu verfahren,

b) dem Unterauftragnehmer auf sein Verlangen hin die Auftraggeberin zu benennen,

c) dem Unterauftragnehmer insgesamt keine ungünstigeren Bedingungen – insbesondere hinsichtlich der Zahlungsweise, Gewährleistung und Sicherheitsleistungen – einzuräumen, als sie zwischen Auftragnehmer und Auftraggeberin vereinbart sind.

(4) Bei der Einschaltung von Unterauftragnehmern haftet der Auftragnehmer für die ordnungsgemäße Gesamtabwicklung des Auftrages. Fehlendes Auswahlverschulden kann nicht geltend gemacht werden.

§ 16 Schweigepflicht, Datenschutz

(1) Die Vertragsparteien verpflichten sich, die jeweils auf sie anwendbaren datenschutzrechtlichen Bestimmungen einzuhalten. Diese umfassen insbesondere die DSGVO, das BDSG. Die Vertragsparteien stellen durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen sicher, dass die Verarbeitung personenbezogener Daten im Einklang mit den gesetzlichen Anforderungen erfolgt und der Schutz der Rechte der betroffenen Personen gewährleistet ist.

(2) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, über alle ihm zur Verfügung gestellten Geschäfts- und Betriebsinformationen sowie sonstigen Informationen, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für die Auftraggeberin bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren und die Unterlagen ordnungsgemäß aufzubewahren. Dies gilt unabhängig davon, ob es sich dabei um die Auftraggeberin selbst oder deren Geschäftsverbindungen handelt, es sei denn, dass die Auftraggeberin ihn von dieser Schweigepflicht ausdrücklich entbindet. Er hat dafür zu sorgen, dass Dritte keine Einsicht nehmen können. Dies gilt auch für die zur Vertragserfüllung eingesetzten Personen, die hierüber zu belehren sind. Die Verpflichtung zum Stillschweigen bleibt auch nach Vertragsende bestehen.

(3) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die ihm anvertrauten personenbezogenen Daten ausschließlich in Ausführung seiner vertraglichen Aufgaben zu verarbeiten oder verarbeiten zu lassen. Die Daten sind – soweit keine gesetzlichen Aufbewahrungspflichten bestehen – nach Beendigung des Vertrags unverzüglich und unaufgefordert zu löschen oder an die Auftragnehmerin herauszugeben. Sofern die Einschaltung Dritter erforderlich wird, muss der Auftragnehmer diesen dieselben Pflichten entsprechend auferlegen.

§ 17 Antikorruptionsklausel

(1) Unbeschadet sonstiger Kündigungs- und Rücktrittsrechte ist die Auftraggeberin gem. § 314 BGB berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen oder von ihm zurückzutreten, wenn Ausschlussgründe im Sinne des § 31 Abs.1 und 2 UVgO i.V.m §§ 123 ff. GWB vorliegen.

(2) Ein Ausschlussgrund nach Absatz 1 ist auch die Abgabe von Angeboten, die auf wettbewerbsbeschränkenden Absprachen im Sinne von § 298 StGB beruhen, die Beteiligung an unzulässigen Wettbewerbsbeschränkungen im Sinne des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB), insbesondere eine Vereinbarung mit Dritten über die Abgabe oder Nichtabgabe von Angeboten, über zu fordernde Preise, über die Entrichtung einer Ausfallentschädigung (Gewinnbeteiligung oder sonstige Abgaben) und über die Festlegung von Preisempfehlungen.

(3) Der Auftragnehmer hat der Auftraggeberin alle Schäden zu ersetzen, die der Auftraggeberin unmittelbar oder mittelbar durch die außerordentliche Kündigung oder den Rücktritt vom Vertrag entstehen. Sofern die Auftraggeberin keinen höheren Schaden nachweist, hat der Auftragnehmer an die Auftraggeberin eine Schadensersatzpauschale in Höhe von 5 % der Netto-Auftragssumme dieses Vertrages zu bezahlen. Als Nettoauftragssumme gilt der Betrag, der der Summe

sämtlicher abrechnungsfähiger Positionen ohne Steuern bis zum Ende der maximalen Vertragslaufzeit entspricht. Dem Auftragnehmer bleibt der Nachweis vorbehalten, dass der Schaden tatsächlich niedriger ist. Erbringt der Auftragnehmer diesen Nachweis, so braucht er nur den nachgewiesenen niedrigeren Schaden zu bezahlen.

Liegt ein Ausschlussgrund nach § 31 Abs.1 und 2 UVgO i.V.m §§ 123 ff. GWB vor, weil der Auftragnehmer nachweislich eine schwere Verfehlung (Vorteilsgewährung § 333 StGB oder Bestechung § 334 StGB) oder eine vergleichbare nachweisbare Verfehlung außerhalb redlicher geschäftlicher Gepflogenheit begangen hat, hat der Auftragnehmer an die Auftraggeberin für jede Verfehlung eine Vertragsstrafe zu zahlen, unabhängig davon, ob die Auftraggeberin ihr Recht auf Rücktritt vom Vertrag ausübt oder nicht.

Die Höhe der Vertragsstrafe beträgt das 5-fache des Wertes der angebotenen oder gewährten Geschenke oder sonstigen Vorteile, insgesamt jedoch höchstens 1 % der Nettoauftragssumme dieses Vertrages.
Weitergehende Schadensersatzansprüche der Auftraggeberin bleiben unberührt.

§ 18 Schlussbestimmungen

(1) Stillschweigende, mündliche oder schriftliche Nebenabreden wurden nicht getroffen. Änderungen und Ergänzungen dieser Rahmenvereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Änderung oder Ergänzung dieses Schriftformerfordernisses. Die Parteien sind sich darüber einig, dass die Schriftform auch durch Übersendung unterzeichneter Erklärungen per E-Mail (z.B. als Scan im PDF-Format) an die von den Parteien für die Kommunikation im Rahmen dieses Vertrages mitgeteilte E-Mail-Adressen gewahrt ist.

(2) Erfüllungsorte sind die von der Auftraggeberin in ihrer jeweiligen Bestellung (Einzelabruf) genannten Bestimmungsorte innerhalb der Bundesrepublik Deutschland.

(3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dieser Rahmenvereinbarung ist Mainz, sofern nicht durch zwingendes Recht ein anderer Gerichtsstand vorgegeben ist.

(4) Es gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).

(5) Der Auftragnehmer ist über die Datenerhebung nach Art. 13 und 14 DSGVO informiert. Die BGHM verarbeitet die zum Zweck des Vertragsabschlusses und der Vertragsdurchführung erhobenen personenbezogenen Daten nach den Bestimmungen der DSGVO und dem Bundesdatenschutzgesetz.

(6) Die mit den Vergabeunterlagen überreichte Rahmenvereinbarung wurde vom Auftragnehmer mit der Angebotsabgabe in Textform als Vertragsgrundlage anerkannt. Diese Rahmenvereinbarung kommt rechtsverbindlich mit dem Zuschlag im Vergabeverfahren zustande. Auftraggeberin und Auftragnehmer verpflichten sich zur Dokumentation der somit bereits abgeschlossenen Rahmenvereinbarung, den

04 Vertrag

Vertragstext nochmals zu unterzeichnen und hierbei den gelb markierten Text entsprechend den Ergebnissen des Vergabeverfahrens zu ersetzen bzw. zu ergänzen.

Die Auftraggeberin wird dem Auftragnehmer hierzu eine Korrekturversion übersenden, die der Auftragnehmer spätestens innerhalb von sieben Werktagen unterzeichnet im Original an die Auftraggeberin (eingehend bei ihr) zurückzusenden hat. Bis zu diesem Eingang bei der Auftraggeberin sind keine Zahlungen oder Leistungen der Auftraggeberin gegenüber dem Auftragnehmer fällig.

Auftraggeberin:	**Auftragnehmer:**
Mainz, ……...	…….. , ……
……. Berufsgenossenschaft Holz und Metall	……